



WHITE PAPER

Warum die solide Vorbereitung der familieninternen Nachfolge hinsichtlich Schenkung / Erbe jetzt besonders wichtig ist.

Autoren

Dipl. Kfm. Stefan Butz
Christoph Butz, M.Sc.

Veröffentlichung

Krefeld,
29. Mai 2026

Kontakt

www.butz-consult.de
info@butz-consult.de

1. Steuerlicher Rahmen: Unternehmensbewertung und Erb-/Schenkungssteuer

Bei der Übertragung von Unternehmensanteilen im Rahmen von Erbfall oder Schenkung ist der Unternehmenswert zentrale Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Maßstab ist der „gemeine Wert“ i.S.d. § 9 BewG, also der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, unter Berücksichtigung der künftigen Ertragsaussichten.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG ist ein typisiertes steuerliches Bewertungsverfahren, das vorrangig in Erb- und Schenkungsfällen zur Anwendung kommt. Grundlage sind die steuerlichen Gewinne der letzten drei Jahre, die mit einem festen Kapitalisierungsfaktor (derzeit 13,75) kapitalisiert werden.

2. Problem: Vereinfachtes Ertragswertverfahren führt bei KMU häufig zu Überbewertungen

Gerade bei KMU kann der Faktor 13,75 zu unrealistischen Werten führen, insbesondere wenn:

- die letzten Jahre außergewöhnlich ertragsstark waren (Sondereffekte, Boom, einmalige Projekte),
- der Ausblick deutlich verhaltener ist (Nachfolge, Investitionsbedarf, Margendruck, Regulierung),
- das Geschäftsmodell stark zyklisch oder krisenanfällig ist (z.B. Branchen mit Corona-Folgen oder strukturellem Wandel).

Auch viele Steuerberater greifen auf das vereinfachte Verfahren zurück, weil es scheinbar einfach und „gesetzeskonform“ wirkt. In der Folge werden Unternehmenswerte häufig eher überschätzt, mit entsprechender Mehrbelastung bei Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Wichtig: Das vereinfachte Ertragswertverfahren kann nur angewendet werden, wenn das Ergebnis nicht „offensichtlich unzutreffend“ ist. Als „offensichtlich unzutreffend“ gilt die Bewertung jedenfalls dann, wenn sie deutlich von (hypothetisch) am Markt realisierbaren Verkaufspreisen abweicht. In der Praxis ist dies gar nicht selten der Fall.

3. Regelfall: Gemeiner Wert nach § 9 BewG – Zukunftserfolgswert statt Vergangheitsdurchschnitt

Rechtsdogmatisch ist Ausgangspunkt nicht das vereinfachte Verfahren, sondern der gemeine Wert nach § 9 BewG. Dieser ist vorrangig nach den künftigen Ertragsaussichten zu bestimmen. In der Unternehmensbewertung wird hierzu ein Zukunftserfolgswert (Ertragswert oder DCF-Bewertung) herangezogen, basierend auf:

- Geschäftsmodell- und Branchenanalyse,
- Unternehmensplanung (Ergebnisse, Cashflows, Investitionen),
- einem kapitalmarktorientierten Kapitalisierungszinssatz, der Risiko und Kapitalstruktur abbildet.

Marktstandard ist hier die Bewertung nach IDW S 1; für KMU sind Besonderheiten zu beachten und Modifikationen des klassischen Bewertungsverfahrens vorzunehmen (siehe hierzu auch den KMU-Bewertungsstandard BVS BW1 06-2024).

4. Rolle des Gutachtens: Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts

Will der Steuerpflichtige vom typisierten Ergebnis des vereinfachten Ertragswertverfahrens abweichen, trägt er die Feststellungslast für einen niedrigeren Verkehrswert. Als Nachweis ist insbesondere ein qualifiziertes Unternehmensbewertungsgutachten (z.B. nach IDW S 1) geeignet.

Finanzämter erkennen entsprechend erstellte Gutachten in der Praxis regelmäßig an, wenn diese methodisch fundiert, die Planung sorgfältig begründen und die Abweichung vom vereinfachten Verfahren auf Basis der Vergangenheitsentwicklung nachvollziehbar begründen (z.B. außergewöhnliche Sondereffekte in der Vergangenheit, geänderte Marktbedingungen, Strukturbrüche).

5. Aktuelles Rechtsumfeld: Dynamik im ErbSt-/BewG-Bereich und Reformdruck

Das ErbStG und das BewG sind in den letzten Jahren mehrfach geändert worden; zuletzt brachte das Jahressteuergesetz 2024 u.a. Anpassungen bei der Einordnung von Personengesellschaften, bei Verwaltungsvermögen und bei Bewertungsfragen. Zudem stehen weitere Änderungen im Raum, da:

- der Gesetzgeber Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Bewertung von Unternehmensvermögen immer wieder an verfassungsrechtliche Vorgaben, wirtschaftliche Entwicklungen und EU-rechtliche Vorgaben anpassen muss,

- der Bereich Unternehmensnachfolge politisch und fiskalisch sensibel ist (Stichwort: Begünstigung von Betriebsvermögen, Verwaltungsvermögen, 90%-Grenze).

Die Diskussion um eine mögliche Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer – insbesondere um:

- die Bewertung von Unternehmensvermögen,
- die Reichweite der Verschonungsregelungen nach §§ 13a ff. ErbStG,
- die Behandlung von Verwaltungsvermögen und Finanzmitteln,

führt dazu, dass künftige Übertragungen durchaus strengeren Maßstäben unterliegen könnten (z.B. kürzere Behaltensfristen, geringere Verschonungsabschläge, strengere Verwaltungsvermögensquoten, engere Bewertungsparameter).

Damit steigt der Druck, vorhandene Begünstigungen und das aktuelle Bewertungsregime proaktiv zu nutzen, solange keine restriktivere Reform umgesetzt ist.

6. Dringlichkeit: Warum Schenkung und Gutachten jetzt angegangen werden sollten

Aus dem Zusammenspiel von Bewertungsrecht und Reformrisiko ergibt sich:

1. Bewertungsrisiko ohne Gutachten

- Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens mit Faktor 13,75 kann zu überhöhten Werten führen.
- Dies führt unmittelbar zu höheren Erbschaft-/Schenkungssteuerbelastungen.

2. Reformrisiko

- Es ist offen, ob künftige Reformen zu höheren effektiven Steuerbelastungen führen (z.B. durch Einschränkung der Betriebsvermögensverschonung, strengere Verwaltungsvermögensregelungen, angepasste Bewertungsparameter).
- Wer Übertragungen streckt und frühzeitig Schenkungen nutzt, „fixiert“ im Grunde heutige rechtliche Rahmenbedingungen und Bewertungssituationen.

3. Planungssicherheit für die Familie

- Ein fundiertes Gutachten schafft Rechtssicherheit und reduziert das Risiko späterer Bewertungsstreitigkeiten mit der Finanzverwaltung.

- Es ermöglicht eine faire interne Verteilung (z.B. Ausgleichszahlungen an nicht im Unternehmen tätige Geschwister) auf Basis eines nachvollziehbaren Werts.

7. Rechenbeispiel: Steuerliche Hebel eines Gutachtens

Ausgangsdaten	Wert
Durchschnittlicher Gewinn der letzten 3 Jahre	800.000 €
Nachhaltiger, geplanter Gewinn nach Nachfolge	500.000 €
Kapitalisierungszinssatz im Gutachten	10%
Angenommener Steuersatz	20%

Vergleich der Bewertungsmethoden	Vereinfachtes Ertragswertverfahren (§§ 199 ff. BewG)	Ertragswertgutachten (z. B. IDW S 1)
Bewertungsgrundlage	800.000 €	500.000 €
Bewertungsformel	$800.000 \text{ €} \times 13,75$	$500.000 \text{ €} \div 10 \%$
Unternehmenswert	11.000.000 €	5.000.000 €

Zu Ertragswertgutachten: ggf. sind zudem KMU-Modifikationen anwendbar (Abschmelzmodell, modifiziertes Ertragswertverfahren), die den Wert zusätzlich verringern

Steuerliche Auswirkungen	Ohne Gutachten	Mit Gutachten
Unternehmenswert	11.000.000 €	5.000.000 €
Steuer (20 %) ¹	2.200.000 €	1.000.000 €
Potentielle Steuerersparnis	1.200.000 €	

Diese Differenz verdeutlicht, dass ein professionelles Gutachten – gerade vor denkbaren Verschärfungen im ErbStG – erhebliches Einsparpotenzial bietet. Zudem ist das Gutachten für den Nachweis eines vom vereinfachten Ertragswert abweichenden Ergebnisses zwingend erforderlich.

¹ Der hier verwendete Erbschaftsteuersatz von 20 % ist kein gesetzlicher Einheitssatz, sondern ein typisierender Mischsatz, der den stufenweise ausgestalteten Vollmengenstaffeltarif des § 19 Abs. 1 ErbStG modellhaft abbildet. Im Einzelfall ist die Ermittlung der persönlichen Steuerlast vorzunehmen.

8. Wer sollte ein solches Gutachten erstellen?

Für Akzeptanz bei Finanzämtern und Streitvermeidung ist die Qualifikation des Gutachters zentral. Geeignet sind insbesondere:

- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Unternehmensbewertung,
- Wirtschaftsprüfer mit ausgewiesenem Schwerpunkt Unternehmensbewertung,
- spezialisierte Bewertungsgesellschaften, die regelmäßig nach IDW S 1 arbeiten und steuerliche Besonderheiten kennen.

Diese Experten können:

- Unternehmensplanungen erarbeiten oder plausibilisieren,
- ein IDW-S1-konformes Gutachten erstellen,
- die Abweichung vom vereinfachten Verfahren methodisch fundiert begründen,
- das Gutachten gegenüber dem Finanzamt vertreten und im Streitfall auch in Einspruchs- und Klageverfahren unterstützen.

9. Fazit

- Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist ein Hilfsinstrument, dessen Anwendung an die Bedingung „keine offensichtlich unzutreffenden Ergebnisse“ geknüpft ist; gerade bei KMU und Sondersituationen ist diese Schwelle schnell erreicht.
- Kernmaßstab bleibt der gemeine Wert nach § 9 BewG, ermittelt nach zukunftsorientierten Ertragswertverfahren.
- Angesichts der jüngsten Gesetzesänderungen und der anhaltenden Reformdiskussion zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ist es strategisch sinnvoll, Unternehmensnachfolgen und Schenkungen zeitnah zu strukturieren und auf heutiger Rechtsbasis zu realisieren.
- Ein qualifiziertes Bewertungsgutachten – idealerweise durch ö.b.u.v. Sachverständige oder spezialisierte Wirtschaftsprüfer – ist in der Praxis regelmäßig der Schlüssel zu realistischen Werten, geringeren Steuerbelastungen und höherer Rechtssicherheit in der familieninternen Nachfolge.

BUTZ. Die Wertexperten.



Dipl. Kfm. Stefan Butz

Geschäftsführender Gesellschafter
ö.b.u.v. Sachverständiger (IHK)
Unternehmensberater BDU
Mediator



Christoph Butz, M.Sc.

Senior Projekt Manager
Certified Valuation Analyst (CVA)
Wirtschaftssachverständiger

Butz Consult GmbH
Hauptsitz Krefeld:
Wilhelmshofallee 79-81
47800 Krefeld
Fon: +49 2151 931919-0
Fax: +49 2151 931919-9

Weitere Niederlassungen:
BERLIN – BREMEN – DÜSSELDORF – LEIPZIG – MÜNSTER

info@butz-consult.de
www.butz-consult.de



Bundesverband öffentlich
bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter
Sachverständiger e. V.

